



Besteht die Aussicht auf stabile Renten?

Das Generationenkapital soll helfen

Letzte Woche stellten sich Arbeitsminister Hubertus Heil und Finanzminister Christian Lindner vor die Presse und konkretisierten ihre Pläne zur längerfristigen Stabilisierung der gesetzlichen Rente. Seit langem ist bekannt, dass die gesetzliche Rentenversicherung aufgrund des demografischen Wandels finanziell stark unter Druck gerät und Maßnahmen erforderlich sind, um ein Absinken des Rentenniveaus zu verhindern, damit nicht mehr Rentnerinnen und Rentner von Armut bedroht sind.

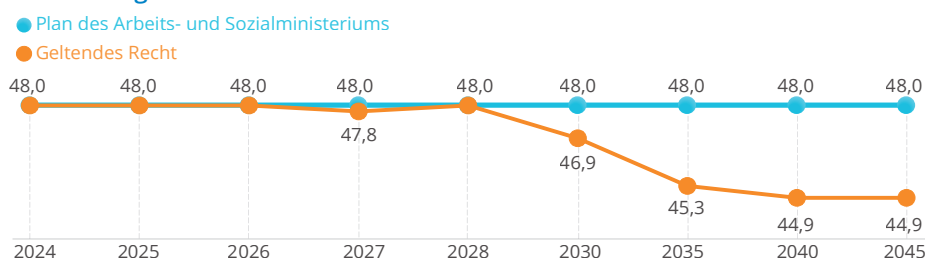
Bereits im Koalitionsvertrag der Ampel vom 24. November 2021 wurde vereinbart, dass zur langfristigen Stabilisierung von Rentenniveau und Rentenbeitragssatz der Rentenversicherung 2022 aus Haushaltsmitteln ein Kapitalstock von 10 Milliarden Euro zugeführt werden soll. Die Mittel sollten dauerhaft in einen Fonds investiert werden und die Erträge der Rentenversicherung zukommen. Umgesetzt wurde bisher nichts.

Jetzt offerieren die beiden Minister einen Plan, wie sie die Renten mit einem Fonds stabilisieren wollen und haben einen Referentenentwurf mit dem vielversprechenden Namen „Gesetz zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zum Aufbau eines Generationenkapitals für die gesetzliche Rentenversicherung“ vorgestellt.

Derzeit liegt das Rentenniveau bei 48 Prozent und damit weit niedriger als vor einigen Jahren. Vereinfacht ausgedrückt sagt das Rentenniveau aus, dass Versicherte, die 45 Jahre lang Rentenversicherungsbeiträge wie ein Durchschnittsverdiener zahlen, eine Rente von rund 48 Prozent des Nettoverdienstes eines Durchschnittsverdieners vor Steuern und nach Sozialabgaben erreichen.

Nach geltendem Recht sinkt das Absicherungsniveau nach derzeitigen Berechnungen bis 2045 bei einem bis auf 21,3 Prozent steigenden Beitragssatz drastisch ab, von 48 Prozent auf 44,9 Prozent.

Entwicklung des Rentenniveaus bis 2045 in Prozent



SOISA
TREUHAND GMBH



Liebe Leserin, lieber Leser,

was uns Arbeits- und Sozialminister Hubertus Heil verkündet, klingt erstmal gut: Die Renten steigen im Juli um 4,57 Prozent und das Rentenniveau soll vor Steuern bei 48 Prozent langfristig stabil bleiben.

Es fragt sich nur, zu welchem Preis. Die Haushaltsmittel sind begrenzt, was sich beim stark abgespeckten Wachstumschancengesetz zeigt. Immerhin, es ist nun in Kraft und soll der Wirtschaft Wachstumsimpulse verleihen und einigen Bürgern Steuererleichterungen verschaffen. Viel Freude beim Lesen wünscht Ihnen


Michael Beyerle
SOISA Treuhand GmbH

Geht der neue Rentenplan auf?

Kritik kommt von allen Seiten

Bis zum Jahr 2025 bleibt das Rentenniveau auf dem heutigen Stand von 48 Prozent. Dies ist eine feste Zusage, gesetzlich geregelt, auch wenn die Rücklagen der Rentenversicherung wegen der explodierenden Ausgaben dahinschmelzen. Deshalb müssen die Beitragszahler höhere Beiträge stemmen, zusätzlich muss der Bund höhere Zuschüsse leisten. Ein Kreislauf kommt in Gang.

Höhere Beiträge verringern das Sicherungsniveau. Das Vertrauen der Versicherten in die gesetzliche Rentenversicherung wird dadurch erheblich zerstört, zusehends fallen mehr Rentnerinnen und Rentner unter die Armutsgrenze.

Dies muss verhindert werden. Langfristig, bis 2045 soll deshalb das Sicherungsniveau bei rund 48 Prozent bestehen bleiben. Dazu sieht der Referentenentwurf der Minister Heil und Lindner ein sogenanntes „Generationenkapital“ vor, das der gesetzlichen Rentenversicherung Mittel zur Finanzierung der Renten einbringen soll.

Was ist das Generationenkapital?

Es wird eine Stiftung mit der Bezeichnung „Generationenkapital“ errichtet. Ab 2024 werden dem Generationenkapital 12 Mrd. Euro in Form von Darlehen zugeführt und in den Folgejahren jährlich um 3 Prozent erhöht. Dazu sollen 15 Mrd. Euro aus dem Bundeshaushalt bis zum Jahr 2028 in das Stiftungsvermögen übertragen werden. Ein Volumen von 200 Mrd. Euro im Jahr 2036 ist das Ziel.

Erträge für die Rentenversicherung

Die Stiftung hat die Aufgabe, die Finanzmittel renditeorientiert und global diversifiziert anzulegen. Die Erträge des Stiftungsvermögens werden nach Abzug der laufenden Kosten der Stiftung und der Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Zinsaufwände aus den

Darlehen des Bundes an die Stiftung, der Deutschen Rentenversicherung Bund ausgeschüttet. Voraussetzung für die Ausschüttung der Erträge ist, dass der Wert der Kapitalanlagen um mindestens 10 Prozent gestiegen ist.

2036 erste Ausschüttungen

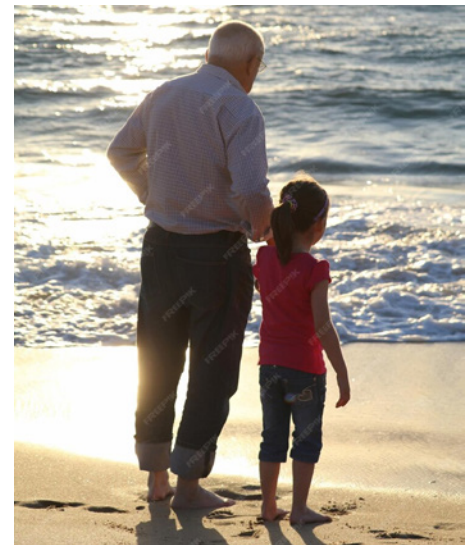
Über die Höhe der Ausschüttung entscheidet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Erstmals sollen Ausschüttungen 2036 erfolgen, die eine Höhe von durchschnittlich 10 Mrd. Euro pro Jahr erreichen sollen. Die Erwartung ist, dass die Erträge aus dem Stiftungsvermögen dämpfend auf den Beitragsanstieg in der gesetzlichen Rentenversicherung wirken.

Kritik am Rentenplan

Die derzeitigen Berechnungen aus den Ministerien zeigen allerdings, dass der Beitragssatz nur um 0,4 Prozentpunkte im Jahr 2045 durch das Generationenkapital gesenkt werden könnte. Ohne Einsatz der Erträge aus dem Generationenkapital ergäbe sich bei einem durchgehenden Sicherungsniveau von 48 Prozent ein Beitragssatz von 22,7 Prozent im Jahr 2045, mit den Erlösen aus dem Generationenkapital ein Rentenbeitragssatz von 22,3 Prozent. Hier setzt die Kritik am Generationenkapital ein.

Die Idee, die Rentenversicherung mittels des Generationenkapitals langfristig zu stabilisieren, ist zwar gut, aber dass die Beiträge mittel- und langfristig über 20 Prozent steigen werden, ist angesichts der ohnehin hohen Steuern und Abgaben nicht hinnehmbar, kritisiert der Verband VDMA.

Der Präsident des Münchner Ifo-Instituts, Clemens Fuest, vertritt die Ansicht: „Wenn die Politik Leistungen zusagt, sollte zugleich geklärt werden, wie diese Leistungen finanziert werden.“ Er fordert: „Wenn die Politik einen erheblichen Anstieg der



Beitragsätze oder der Steuerzuschüsse zur Rentenversicherung vermeiden möchte, sollte sie die Lebensarbeitszeit verlängern, orientiert am Anstieg der Lebenserwartung.“

Die Wirtschaftsweisse Veronika Grimm kritisiert: „Der Kompromiss löst keines der Probleme, aber er schafft ein weiteres: Durch die Festsetzung des Rentenniveaus auf 48 Prozent wird die Last für die Beitrags- und die Steuerzahler immer höher.“ Die Entscheidung sei „immens teuer und geht zu Lasten der Beitragszahler oder der Steuerzahler“.

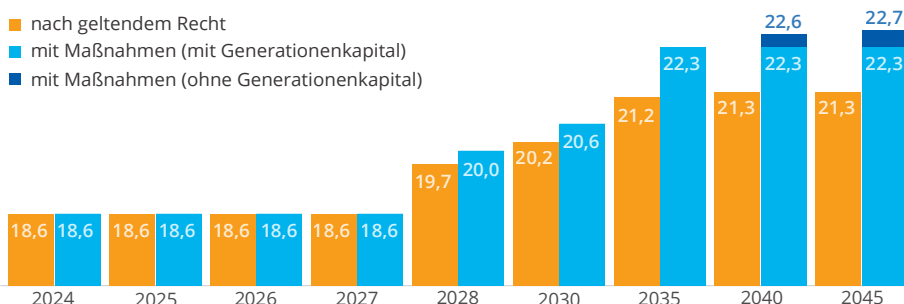
Der Sachverständigenrat schlägt stattdessen die Koppelung des Renteneinstiegsalters an die fernere Lebenserwartung ab 2031, die Anpassung des Nachhaltigkeitsfaktors, die Koppelung der Rente an die Preisentwicklung statt an die Löhne, sowie die Stärkung der kapitalgedeckten Altersvorsorge mit eigenen Depots vor.

Sozialverbände kritisieren die anvisierte Marke von 48 Prozent des Durchschnittslohns als zu niedrig. „Die Stabilisierung ist nur ein Anfang, schützt aber nicht vor Armut im Alter“, bemängelt VdK-Präsidentin Verena Bentele.

Kritik kommt auch aus der Opposition. Das Rentenpaket sei „nicht geeignet, um die Rente zukunftssicher aufzustellen“, sagt CDU-Generalsekretär Carsten Linneemann.

Gewerkschaftsvertreter kritisieren die neue Finanzierungsquelle als zu risikoreich. Die IG Metall nennt das Generationenkapital „eine kreditfinanzierte Wette auf unklare Erträge in der Zukunft“.

Entwicklung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung bis 2045 in Prozent



Ein dickes Plus für Rentner

Renten steigen um 4,57 Prozent

Im November letzten Jahres schätzten die Sachverständigen eine Rentenanpassung für 2024 von 3,51 Prozent. Nun verkündete Arbeits- und Sozialminister Hubert Heil mit stolz geschwellter Brust die tatsächliche Rentenanpassung. Mehr als 21 Millionen Rentner und Rentnerinnen in Ost und West erhalten ab Juli 2024 eine Rentenerhöhung von 4,57 Prozent, die erfreulicherweise die Inflationsrate übertrifft.

Verantwortung für die relativ hohe Rentenanpassung tragen die Arbeitnehmer mit ihrem deutlichen Lohn-

zuwachs des Jahres 2023 gegenüber 2022. Ihre Löhne stiegen um 4,72 Prozent. Die Rentenanpassung liegt mit 4,57 Prozent knapp darunter.

Dämpfend auf die Rentenanpassung wirkt sich der demografiebedingte Nachhaltigkeitsfaktor aus. Erhöht hat sich das Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern. Es verringert die Rentenanpassung 2024 um 0,16 Prozentpunkte auf 4,56 Prozent.

Das gesetzlich festgelegte Rentenniveau von 48 Prozent nach 45 Versicherungs-

jahren mit Durchschnittsbeiträgen wird allerdings nur erreicht, wenn der aktuelle Rentenwert 39,32 Euro beträgt. Der aktuelle Rentenwert ist die Monatsrente für den Jahresverdienst eines Durchschnittsverdieners. Dieser Wert liegt 4,57 Prozent über dem derzeitigen aktuellen Rentenwert von 37,60 Euro. Zur Einhaltung des Rentenniveaus ist deshalb die Anpassung auf 4,57 Prozent festgelegt.

Für die Rentenanpassung gibt die gesetzliche Rentenversicherung 2024 rund 8,7 Mrd. Euro, 2025 17,4 Mrd. Euro mehr für Rentnerinnen und Rentner aus.

Wachstumschancengesetz in Kraft

Stark abgespecktes Gesetz

Nach monatelangem Hin und Her ist das Wachstumschancengesetz am 27. März 2024 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Zunächst ließ der Bundesrat den Gesetzentwurf wegen der starken Steuerausfälle für die Länder und Gemeinden nicht passieren. Er schaltete den Vermittlungsausschuss ein, der gewünschte Änderungen vornahm. Von dem ursprünglichen Entwurf blieben einige Vorhaben auf der Strecke. 7 Mrd. Euro, die zur Belebung der Wirtschaft innerhalb eines Jahres vorgesehen waren, schrumpften auf 3,2 Mrd. Euro zusammen, mit denen sich die schwächelnde Wirtschaft nicht ausreichend stimulieren lässt.

Einiges was von dem Gesetz übrig bleibt, das vielversprechend den Namen „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovationen sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)“ trägt, entlastet nicht alle Steuerzahler.

Degressive Abschreibungen

Als eine konjunkturstützende begleitende Maßnahme ist eine auf 9 Monate befristete degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eingeführt. Sie gilt für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. März 2024 und vor dem 1. Januar 2025. angeschafft werden. Der AfA-Satz beträgt maximal 20 %, höchstens das Zweifache der linearen AfA.

Neue Abschreibung für Wohngebäude

Wohngebäude, die zwischen 1925 und 2022 errichtet wurden, werden weiterhin zu 2 % abgeschrieben. Ab 2023 fertig-

gestellte Neubauten dürfen linear zu 3 % abgeschrieben werden. Zur Förderung des Wohnungsbaus wird eine geometrisch-degressive Abschreibung eingeführt. Der Abschreibungssatz beträgt 5 %. Die degressive Abschreibung gilt ausschließlich für Wohngebäude mit deren Herstellung nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Oktober 2029 begonnen wurde.

Sonderabschreibung für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter

Unternehmen können Sonderabschreibungen für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2023 hergestellt oder angeschafft werden, nach § 7g Absatz 5 EStG bis zu 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten neben der Inanspruchnahme eines Investitionsbetrags abschreiben. Der Gewinn des Unternehmens darf nicht über 200.000 Euro betragen.

Anhebung des Pauschbetrags für Berufskraftfahrer

Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen können Kraftfahrer im Zusammenhang mit einer Übernachtung im Kraftfahrzeug eine Pauschale von 9 Euro statt bisher 8 Euro für jeden Kalendertag geltend machen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b EStG).

Freigrenze für Geschenke angehoben

Aufwendungen für betrieblich veranlasste Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, können bis zum Betrag von 50 Euro (bisher 35 Euro) Gewinn mindernd abgezogen werden. Übersteigt das Geschenk die Freigrenze, entfällt der Betriebsausgabenabzug insgesamt. Die Begrenzung gilt nicht für

Geschenke, die ausschließlich betrieblich genutzt werden können.

Bruttolistenpreis für E-Mobilität

Die private Nutzung eines zu mehr als 50 % betrieblich genutzten Kraftfahrzeugs, das kein Elektrofahrzeug ist, hat der Steuerpflichtige mit 1 % des Listenpreises dem steuerpflichtigen Einkommen zuzurechnen. Bei der privaten Nutzung eines reinen Elektrofahrzeugs, das überwiegend betrieblich genutzt wird, ist für jeden Kalendermonat mit 0,25 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2031 anzusetzen, wenn der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs nicht mehr als 60.000 Euro, bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2023 nicht mehr als 70.000 Euro beträgt (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 EStG).

Langsamere Anstieg des Besteuerungsanteils von Renten (Basisversorgung)

Nach der bisherigen Regelung sind Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse, berufsständischen Versorgungseinrichtungen und Renten aus der Basisversorgung bei Rentenbeginn ab 2040 vollständig als steuerpflichtige sonstige Einkünfte nach § 22 EStG zu berücksichtigen. Nach der Neuerung setzt die volle Besteuerung bei erstmaligen Rentenbeginn ab dem Jahr 2058 ein. Beginnend ab dem Jahr 2023 wird der Besteuerungsanteil für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang um einen halben Prozentpunkt statt wie bisher um einen Prozentpunkt erhöht.

Vom Gesetz profitieren Rentnerinnen und Rentner

Steuerbelastung auf Renten etwas gesenkt

Vom Wachstumschancengesetz profitieren alle Rentnerinnen und Rentner mit Beginn der Rente nach dem Jahr 2022 und die auf ihre gesetzliche Rente Steuern nach bisherigem Recht zu zahlen hätten. Rückwirkend ist der Besteuerungsanteil der Rente bei erstmaligen Beginn 2023 von 83 % auf 82,5 % gesenkt worden.

Bei erstmaligen Rentenbeginn 2024 beträgt der neue Besteuerungsanteil der Rente 83 % anstelle von 84 %.

Rentenbesteuerung vor und nach dem Wachstumschancengesetz

Rentnerinnen und Rentner, die ihre Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterskasse für Landwirte, einer berufsständischen Versorgungskammer oder einer privaten Basis-Rente erstmals 2023 oder 2024 bekamen, zahlen durch den verringerten Besteuerungsanteil etwas weniger Steuern. Wie viel weniger ein alleinstehender Rentner durch das Wachstumschancengesetz 2023 und 2024 an Steuern zu zahlen hat, zeigt die Tabelle.

Steuerfreie Renten

Übersteigen 82,5 % der erstmals bezogenen Jahresrente 2023 nach Abzug des

Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrags und nach Abzug des Sonderausgaben- und Werbungskostenpauschbetrags von 138 Euro einschließlich gegebenenfalls weiterer steuerpflichtiger Einkünfte den steuerfreien Grundfreibetrag von 10.908 Euro nicht, ist die Rente 2023 steuerfrei.

83 % einer 2024 beginnenden Rente sind steuerpflichtig. Steuern fallen an, wenn nach den genannten Abzügen das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag von 11.604 Euro übertrifft. Dies gilt für alleinstehende Rentner ohne weitere Einkünfte mit einer Jahresrente ab 16.590 Euro.

| Steuerersparnis 2023 und 2024 durch das Wachstumschancengesetz | | | | | | | | | |
|--|--------|------------|-----------|-------|------------|---------|-----------|-----|--------------------------|
| | | Rente 2023 | | | Rente 2024 | | | | Ersparnis 2023 + 2024 |
| Monat | Jahr | Steuern | Ersparnis | Monat | Jahr | Steuern | Ersparnis | | |
| 1.500 | 18.395 | 311 | 16 | 1.566 | 19.220 | 294 | 34 | 50 | |
| 1.750 | 21.461 | 744 | 23 | 1.827 | 22.423 | 738 | 49 | 72 | |
| 2.000 | 24.527 | 1.257 | 30 | 2.088 | 25.626 | 1.269 | 63 | 93 | |
| 2.250 | 27.593 | 1.795 | 35 | 2.349 | 28.829 | 1.831 | 73 | 108 | |
| 2.500 | 30.659 | 2.352 | 40 | 2.610 | 32.033 | 2.412 | 83 | 123 | |
| 3.000 | 36.790 | 3.519 | 52 | 3.132 | 38.439 | 3.628 | 106 | 158 | |

Beispiel: Ein alleinstehender Rentner bezieht seit Januar 2023 eine Rente von 2.000 €. Durch die Erhöhung von 4,39 % im Juli 2023 beträgt die Jahresrente 24.527 €. Der Besteuerungsanteil von 82,5 % abzüglich des Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrags von 2.896 € und der Pauschbeträge von 138 € ergibt ein zu versteuerndes Einkommen von 17.200 €. Die Steuer beträgt 1.257 €, 30 € weniger als vor der Neuregelung.

Die Erhöhung der Rente von 4,57 % im Juli 2024 erhöht die Jahresrente 2024 auf 25.626 € und führt zu einer Steuer von 1.269 €, dies sind 63 € weniger als vor dem Wachstumschancengesetz.

In den beiden Jahren 2023 und 2024 zusammen beträgt die Ersparnis 93 €.

Aufgehobene Maßnahmen

Was aus dem Entwurf des Wachstumschancengesetzes gestrichen wurde

Enttäuscht sind Steuerzahler, für die der Entwurf des Wachstumschancengesetzes Begünstigungen vorsah, die jedoch gestrichen wurden. Dies betrifft Steuerzahler mit Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung unter 1.000 Euro, die steuerfrei bleiben sollten. Für Arbeitnehmer, die Verpflegungs-

mehraufwendungen absetzen, sollte die Pauschale von 28 Euro auf 30 Euro und von 14 Euro auf 15 Euro erhöht werden. Auch fiel die Anhebung der Grenze von 800 Euro auf 1.000 Euro für die sofortige Absetzung geringwertiger beruflich veranlasster Wirtschaftsgüter den Sparmaßnahmen zum Opfer.

Eine befristete Erhöhung des Fördersatzes von 15 % für energetische Maßnahmen an eigengenutzten Wohngebäuden, die mindestens 10 Jahre alt sind, wurde zurückgenommen. Die Einführung einer steuerlichen Investitionsförderung für Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen wurde aus dem Gesetz herausgenommen.

Dieses Magazin stellt Ihnen bereit



Herausgeber

SOISA Treuhand GmbH
Michael Beyerle

Döllgast-Straße 12
86199 Augsburg

Tel: 0821 650 52 20
Fax: 0821 15 88 44

E-Mail: mail@soisa-treuhand.de
Web: www.soisa-treuhand.de

Kundeninformationen gemäß § 15 der Versicherungsvermittlungsverordnung
Versicherungsmakler, Finanzanlagen- und Immobiliendarlehensvermittler mit Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1, § 34 f Abs. 1 S. 1 und § 34 i Abs. 1 GewO

Meine Registrierungsnummer
§ 34 d Abs. 1: D-JV98-FZCNY-23
§ 34 f Abs. 1 S. 1: D-F-155-RSJN-59
§ 34 i Abs. 1: D-W-155-Z782-88

Vermittlerregister
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Str. 29, 10178 Berlin, Telefon (0 180) 60 05 85 0 (Festnetzpreis 0,20 €/Anruf; Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/Anruf), www.vermittlerregister.info

Aufsichtsbehörde
IHK München
Max-Joseph-Straße 2 81541 München

Schlichtungsstelle
Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Ombudsmann für private Kranken-/Pflegeversicherungen, Postfach 060222, 10052 Berlin.

Redaktion und Konzeption

SCHALLÖHR VERLAG GmbH
Milchberg 24
82335 Berg
Tel.: 08151 / 287 98
Fax: 08151 / 286 66

E-Mail: info@schalloeher-verlag.de
Web: www.schalloeher-verlag.de

Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut Schallöhr
HRB 163225 Amtsgericht München
Verantwortlich für den Inhalt: André Schallöhr
Fotoquellen & Illustrationen: SCHALLÖHR VERLAG GmbH; stock.adobe.com-© Suzi Media

Erscheinungstermin nächste Ausgabe: 10.10.2024
Erscheinungsweise: 2-mal jährlich

Alle Angaben sind sorgfältig recherchiert. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Alle Personenbezeichnungen stehen für alle Geschlechter gleichermaßen.
Nachdruck, Vervielfältigungen, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion.